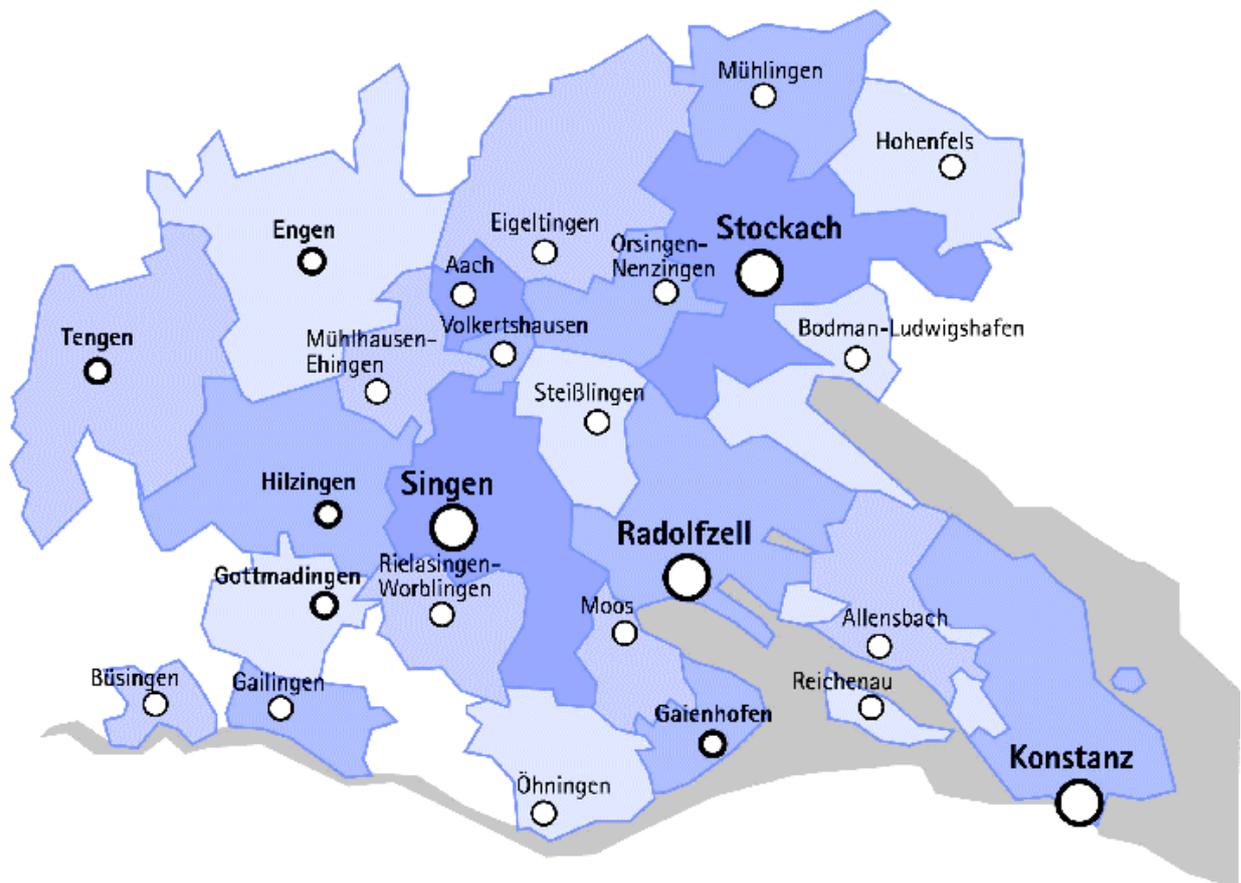




Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Örtliche Prüfung

Prüfungsbericht



Prüfung des Jahresabschlusses 2014
des Eigenbetriebs
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Allgemeines zum Abfallwirtschaftsbetrieb.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung.....	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse / Buchführung	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2014.....	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2013.....	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.....	5
2	Prüfungsbemerkungen.....	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2014	6
2.1.1	Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).....	6
2.1.2	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	6
2.1.3	Prüfungsbemerkungen zur GuV	7
2.2	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2014	7
2.2.1	Erfolgsplan	7
2.2.2	Vermögensplan.....	8
2.3	Stand der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG	9
2.3.1	Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	9
2.3.2	Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2013 bis 2015	9
2.4	Bilanz zum 31.12.2014	10
2.4.1	Entwicklung der Bilanz	10
2.4.2	Anlagevermögen	11
2.4.3	Umlaufvermögen - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12
2.4.4	Umlaufvermögen - Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13
2.4.5	Eigenkapital	13
2.4.6	Rückstellungen	14
2.4.7	Verbindlichkeiten.....	15
2.5	Anhang	15
2.6	Lagebericht	15
2.7	Berichtswesen.....	16
2.8	Vertrag über die Wartungsarbeiten der Deponiegasanlagen.....	16
3	Schlussbemerkungen.....	18
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	19

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wurde zum 01.01.2009 gegründet. Zuvor war der Abfallwirtschaftsbetrieb als Regiebetrieb im Kreishaushalt mit enthalten.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei nach erfolgter Ausschreibung von beauftragten Unternehmen übernommen. Daneben ist der Eigenbetrieb für die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen zuständig. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet nicht mehr statt.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere EigBG und EigBVO) hinaus in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.04.2014 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit der Änderung der Betriebssatzung zum 11.04.2014 wurde geregelt, dass die Bestellung der Betriebsleitung durch den Kreistag erfolgt. Mit Beschluss vom 02.06.2014 hat der Kreistag die Betriebsleitung von der Leiterin des Kämmereiamtes, Frau Simone Kruthoff, auf den bisherigen Stellvertreter der Betriebsleitung, Herrn Gebhard Schulz, übertragen.

Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Zum Personalbestand wird auf Ziffer III.4.2 im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung und Leistungen der zentralen Dienste).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse / Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30.04.2009 wurde mit Wirkung zum 01.01.2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird seit 2013 durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb ergibt sich aus § 48 LKrO i.V.m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2014

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2014 in der Fassung vom 10.03.2015 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten dem Landrat vorgelegt und am 30.03.2015 an das RPA zur örtlichen Prüfung weitergeleitet.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde darüber hinaus schwerpunktmäßig die Vergabe und Abwicklung des Vertrags über die Wartung der Deponiegasanlagen der Kreismülldeponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen geprüft (siehe Ziffer 2.8 des Berichts).

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2013

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 14.07.2014. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 22.07.2014 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 23.07.2014 bis 31.07.2014 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Bisher wurde nur die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs zum 01.01.2009 im Rahmen der vorletzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Konstanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft. Auf den Bericht der GPA vom 20.09.2010 wird verwiesen.

Die Prüfung der ersten Jahresabschlüsse ab 2009 durch die GPA steht noch aus.

2 Prüfungsmerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2014

2.1.1 Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Der Eigenbetrieb als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung deckt seine Aufwendungen durch Abfallgebühren nach § 18 KAG. Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs wurde so ausgestaltet, dass in der GuV grundsätzlich nur die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten nach dem KAG dargestellt werden.

Nach § 14 Abs. 1 KAG darf eine Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung maximal kostendeckend wirtschaften. Das Ergebnis der GuV stellt deshalb beim Eigenbetrieb grundsätzlich keinen Gewinn bzw. Verlust, sondern gebührenrechtlich eine Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung dar, die entsprechend § 14 Abs. 2 KAG auszugleichen ist. Es ist daher sachgerecht, wenn bereits bei Erstellung der Jahresabschlüsse positive Ergebnisse der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt werden, bzw. negative Ergebnisse aus einer bestehenden Rückstellung für Kostenüberdeckung ausgeglichen werden. Im Ergebnis wird die GuV damit ausgeglichen dargestellt. Der Erfolg des Betriebs kommt in der Zuführung bzw. Entnahme aus der Rückstellung für Kostenüberdeckung zum Ausdruck.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 ist auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes eine Änderung dieser Darstellungsform vorgesehen, insbesondere da durch die Übernahme der Verwertung von Elektroaltgeräten und anderen Wertstoffen ein Betrieb gewerblicher Art begründet wurde und künftig nicht mehr grundsätzlich das Ergebnis der GuV mit einer gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung gleichgesetzt werden kann. Künftig wird im Jahresabschluss nur noch das handelsrechtliche Ergebnis als Gewinn oder Verlust ausgewiesen, welches sich aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis und den Gewinnen aus der Verwertung der Elektroaltgeräte zusammensetzt. Im Wirtschaftsplan 2015 wurde die geänderte Darstellungsform bereits umgesetzt. Das gebührenrechtliche Ergebnis wird in einer Nebenrechnung ermittelt und gesondert dargestellt.

2.1.2 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Der Eigenbetrieb schließt im Wirtschaftsjahr 2014 mit einem positiven Ergebnis ab. Es wurde ein Überschuss von 301.669,30 EUR erwirtschaftet und der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt.

Damit ist das Ergebnis gegenüber der Planung deutlich um über 616.000 EUR besser ausgefallen. Im Erfolgsplan 2014 war noch eine Entnahme aus der Rückstellung für Kostenüberdeckung von 314.547 EUR eingeplant. Gegenüber der im Kreistag am 15.10.2012 beschlossenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 ist das Ergebnis sogar um rd. 789.000 EUR besser ausgefallen. Dort ist für das Jahr 2014 noch ein Ausgleichsbetrag von 487.663 EUR eingestellt.

Als kostendeckende Einrichtung ist ein Ergebnis anzustreben, das möglichst der Gebührenkalkulation entspricht. Je länger die Kalkulation zurückliegt, umso größer sind naturgemäß aufgrund der eingetretenen Änderungen die Abweichungen zur Gebührenkalkulation. Sehr hohe Abweichungen begründen den Bedarf für eine Neukalkulation der Abfallgebühren. Für den Eigenbetrieb ist bereits eine Neukalkulation der Gebühren zum 01.01.2016 vorgesehen.

Zu den Abweichungen zwischen Erfolgsplan 2014 und der GuV wird auf Ziffer 2.2.1 des Berichts verwiesen.

2.1.3 Prüfungsbemerkungen zur GuV

Die Darstellung der vorgelegten GuV zum 31.12.2014 entspricht den eigenbetriebsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgaben nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO). Die wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen sind im Jahresabschluss im Anhang und im Lagebericht erläutert.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Aufwendungen und Erträge insgesamt sach- und periodengerecht den einzelnen Aufwands- und Ertragskonten zugeordnet wurden.

2.2 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2014

2.2.1 Erfolgsplan

Insgesamt schließt die GuV gegenüber dem Erfolgsplan mit rd. 2,2 Mio. EUR geringeren Aufwendungen und Erträgen ab. Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis der GuV und den Planansätzen 2014 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2014 mit Gewinn- und Verlustrechnung (EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	10.728.791	10.493.768	- 235.023
Sonstige betriebliche Erträge	2.903.322	923.797	- 1.979.525
davon: Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	2.586.775	910.332	- 1.676.443
davon: Auflösung Gebührenausgleichsrückstellung	314.547	0	- 314.547
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	188.000	191.138	3.138
Summe Erträge	13.820.113	11.608.703	- 2.211.410
Materialaufwand	12.254.015	9.791.903	- 2.462.112
davon: Aufwand für Entsorgung	8.525.000	7.738.280	- 786.720
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung	3.729.015	2.053.623	- 1.675.392
Personalaufwand	497.000	508.880	11.880
Abschreibungen	456.713	456.022	- 691
Sonstige betriebliche Aufwendungen	612.385	851.898	239.513
davon: Zuführung Gebührenausgleichsrückstellung	0	301.669	301.669
Summe Aufwendungen	13.820.113	11.608.703	- 2.211.410

Im Wesentlichen ist die Planabweichung von insgesamt 2,2 Mio. EUR auf geringere Aufwendungen für die Abfallentsorgung in Höhe von rd. 786.000 EUR und auf geringere Aufwendungen für die Rekultivierung der Deponien von rd. 1,7 Mio. EUR zurückzuführen.

Die geringeren Aufwendungen für die Abfallentsorgung beruhen u.a. auf geringeren Abfallmengen. Entsprechend geringer sind auch die Umsatzerlöse (Gebühren) ausgefallen. Die geringeren Aufwendungen für die Rekultivierung sind auf die verschobene Maßnahme der temporären Oberflächenabdichtung auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher zurückzuführen. Dies bedingt auch die geringere Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge in gleicher Höhe, die zur Deckung dieser Kosten dient. Die Planabweichungen sind im Jahresabschluss ab Ziffer IV.5 nachvollziehbar erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2014 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.2.2 Vermögensplan

Das Ergebnis des Vermögensplans schließt gegenüber der Planung mit einem um rd. 1,7 Mio. EUR geringeren Finanzierungsbedarf ab. In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2014 (EUR)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	28.000	48.008	20.008
Auflösung Sonderposten	0	0	0
Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	2.586.775	910.332	-1.676.443
Tilgung von Krediten	0	0	0
Summe Ausgaben:	2.614.775	958.340	-1.656.435
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse	0	0	0
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	1.142.240	1.186.153	43.913
Abschreibungen und Anlagenabgänge	456.713	456.002	-711
Rückflüsse aus gewährten Krediten	252.000	252.000	0
Erübrigte Mittel aus Vorjahren	763.822	0	-763.822
Summe Einnahmen:	2.614.775	1.894.155	-720.620
Finanzierungsmittelüberschuss		935.814	

Der gegenüber der Planung deutlich geringere Finanzierungsbedarf (Ausgaben) von rd. 1,7 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die verschobene Maßnahme der temporären Oberflächenabdichtung auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher zurückzuführen. In der GuV sind 2014 aufgrund der Verschiebung der Maßnahme geringere Kosten für die Deponienachsorge angefallen (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts). Entsprechend war eine geringere Auflösung der Deponierückstellung zur Deckung dieser Kosten notwendig.

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) entsprechen, bis auf den Einsatz der erübrigten Mittel (in Vorjahren erwirtschaftete Finanzierungsmittel), weitgehend den Planansätzen. Aufgrund der verschobenen Deponiemaßnahme mussten keine erübrigten Mittel aus Vorjahren zum Ausgleich des Vermögensplans verwendet werden. Die Finanzierungsmittel lagen sogar mit rd. 936.000 EUR über dem Finanzierungsbedarf und erhöhen damit den Bestand an erübrigten Mitteln. Der hohe Bestand spiegelt sich in der Bilanz im Umlaufvermögen bei den liquiden Mitteln wieder (siehe Ziffer 2.4.4 des Berichts) und wird, neben dem Ausgleich der Gebührenüberschüsse, insbesondere für die künftigen Deponiemaßnahmen benötigt.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie

nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für die 2014 geplanten Vorhaben keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.3 Stand der Kostenüberdeckung nach § 14 Abs. 2 KAG

2.3.1 Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Werden zu viel Gebühren eingenommen, sind nach § 14 Abs. 2 KAG Kostenüberdeckungen innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Bemessungszeitraums auszugleichen. Der Ausgleich kann über die Gebührenkalkulation erfolgen, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Die Kostenüberdeckungen für die Bemessungszeiträume bis 2008 wurden bis zum Jahr 2013 vollständig über die Gebührenkalkulationen ausgeglichen.

Noch nicht vollständig ausgeglichen ist die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum der Jahre 2009 bis 2012. Für diesen Bemessungszeitraum wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3.602.354 EUR festgestellt (siehe Kreistag am 16.12.2013). Davon wurde über die aktuelle Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2013 bis 2015 bereits ein Betrag von 1.097.362 EUR zum Ausgleich berücksichtigt. Der Restbetrag von 2.504.992 EUR ist noch bis 2017 auszugleichen.

2.3.2 Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2013 bis 2015

Mit dem Beschluss des Kreistags vom 15.10.2012 über der Kalkulation der Abfallgebühren zum 01.01.2013 hat ein neuer Bemessungszeitraum (2013 bis 2015) begonnen. Nach Ablauf dieses Bemessungszeitraums ist die neue Kostenüber- oder Kostenunterdeckung festzustellen. Diese setzt sich zusammen aus den gebührenrechtlichen Ergebnissen der einzelnen Jahre 2013 bis 2015.

Zur Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses der einzelnen Jahre ist das Ergebnis der GuV um die Zuführung zur bzw. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung zu bereinigen. Im Gegenzug sind die in der Gebührenkalkulation eingestellten Ausgleichsbeträge für die Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren zu berücksichtigen (siehe Ziffer 2.3.1 des Berichts). Die Ermittlung der bisherigen gebührenrechtlichen Ergebnisse bis zum Jahr 2014 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 (EUR)

	2013	2014	2015
Ergebnis GuV (ohne Zuführung/Entnahme Rückstellung Kostenüberdeckung)	111.206	301.669	-
Ausgleich Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum bis 2008	135.617	0	-
Ausgleich Kostenüberdeckung Bemessungszeitraum 2009 -2012	6.799	487.663	-
gebührenrechtliches Ergebnis	253.622	789.332	-
Stand Kostenüberdeckung zum 31.12 d.J.	253.622	1.042.954	-

Für 2014 beträgt das gebührenrechtliche Ergebnis 789.332 EUR. Bis zum 31.12.2014 summiert sich damit die Kostenüberdeckung für den Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 auf insgesamt 1.042.954 EUR. Die endgültige Kostenüberdeckung ergibt sich erst nach Ablauf des gesamten Bemessungszeitraums 2013 bis 2015 als Summe der jährlichen gebührenrechtlichen Ergebnisse.

Zusammen mit der noch offenen Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2009 bis 2012 (siehe Ziffer 2.3.1 des Berichts) bestehen damit zum 31.12.2014 Kostenüberdeckungen von insgesamt 4.150.846 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenaussgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.4.6 des Berichts).

Der Stand der Kostenüberdeckung ist im Jahresabschluss unter Ziffer IV.3 nachvollziehbar dargestellt.

2.4 Bilanz zum 31.12.2014

2.4.1 Entwicklung der Bilanz

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

Die Bilanz des Abfallwirtschaftsbetriebs weist auf der Aktivseite im Anlagevermögen als Sachanlagen hauptsächlich die Restbuchwerte der vorhandenen Deponieanlagen mit rd. 2,4 Mio. EUR und als Finanzanlage die Ausleihung an den Landkreis mit rd. 3,8 Mio. EUR aus. Daneben sind im Umlaufvermögen liquide Mittel und kurzfristige Forderungen von rd. 13,1 Mio. EUR dargestellt. In der Finanzanlage und im Umlaufvermögen spiegelt sich der hohe Bestand an Finanzierungsmitteln des Eigenbetriebs wider.

Auf der Passivseite sind im Wesentlichen die künftigen Kosten für die Deponienachsorge mit rd. 14,6 Mio. EUR und die künftig noch auszugleichenden Gebührenüberschüsse mit rd. 4,2 Mio. EUR als Rückstellungen ausgewiesen.

Kreditverbindlichkeiten sind keine vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

In der folgenden Tabelle ist der Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich 2013 – 2014 (EUR)

Aktiva	31.12.2013	31.12.2014	Vergleich
Anlagevermögen	6.931.470	6.227.169	-704.301
davon: Sachanlagen/Immat. Vermögen	2.899.470	2.447.169	-452.301
davon: Finanzanlagen	4.032.000	3.780.000	-252.000
Umlaufvermögen/RAP	11.989.227	13.142.780	1.153.553
Passiva			
Rückstellungen	18.275.764	18.874.499	598.735
davon: Rückstellung Deponienachsorge	14.316.714	14.592.534	275.821
davon: Gebührenaussgleichsrückstellung	3.849.177	4.150.846	301.669
Verbindlichkeiten	644.932	495.449	-149.483
Bilanzsumme	18.920.697	19.369.948	449.251

Der Jahresvergleich zeigt, dass das Sachanlagevermögen zurückgegangen ist. Es wurden kaum neue Vermögenswerte geschaffen. Im Wesentlichen werden nur noch die vorhandenen Deponieanlagen abgeschrieben.

Daneben zeigt der Jahresvergleich, dass die im Umlaufvermögen und in den Finanzanlagen enthaltenen Finanzierungsmittel insgesamt deutlich gestiegen sind. In 2014 wurden zusätzliche Finanzierungsmittel von rd. 936.000 EUR erwirtschaftet (siehe 2.2.2 des Berichts). Der hohe Bestand an Finanzierungsmittel wird für die in den Rückstellungen nachgewiesenen Kosten für die Deponienachsorge und für den Ausgleich der Gebührenüberschüsse benötigt.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2014 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Zu einzelnen Positionen der Bilanz wird auf die nachfolgenden Ziffern verwiesen.

2.4.2 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen wird das immaterielle Vermögen (EDV-Programme) und das Sachanlagevermögen (im Wesentlichen die Deponieanlagen) mit insgesamt 2,4 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen die Ausleihung an den Landkreis mit rd. 3,8 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten.

Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 705.000 EUR auf 6.226.625,06 EUR zurückgegangen. Den Anlagenabgängen, Abschreibungen und der Tilgung der Ausleihung stehen nur Neuinvestitionen von rd. 47.000 EUR gegenüber. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Entwicklung Anlagevermögen (EUR)

Anfangsbestand (01.01.2014)	6.931.470
Zugänge:	
• Software, Card-Modul	2.256
• Zaunanlagen KNDO/Riesenberg	30.686
• Fahrzeug VW	13.366
• Sonst. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.701
Abgänge:	
• Anlagenabgänge, Restbuchwert Deponie Riesenberg	- 44.308
• Abschreibungen	- 456.002
• Tilgung Ausleihung an den Landkreis (ehem. Inneres Darlehen)	- 252.000
Endbestand (31.12.2014)	6.227.169

Es wird bestätigt, dass die Vermögenszugänge und -abgänge richtig erfasst und die Abschreibungen nachvollziehbar ermittelt wurden.

Bei den Anlagenabgängen handelt es sich hauptsächlich um die Restbuchwerte der Deponieanlagen der Erdaushubdeponie Riesenberg. Mit der Stilllegung und dem Abschluss der Nachsorgephase im Jahr 2014 und der Rückgabe an den bisherigen Verpächter (Bundesimmobilienanstalt) waren die Restbuchwerte in Höhe von 44.303 EUR außerplanmäßig abzuschreiben.

2.4.3 Umlaufvermögen - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen zum 31.12.2014 ist gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. 396.000 EUR gestiegen. Die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (EUR)

Forderungen	31.12.2013	31.12.2014
Abfallgebühren	717.876	712.532
Sonstige Forderungen	17.455	22.582
Umsatzsteuervorauszahlung	0	1.406
Sonstige Vermögensgegenstände	11.113	406.183
Summe	746.444	1.142.703

Der deutliche Anstieg ist im Wesentlichen auf eine Vereinbarung mit dem Kompostwerk über die Gewährung einer Vorschussleistung zurückzuführen. Mit dem Kompostwerk wurde eine Vorschussleistung in Höhe von 400.000 EUR auf die im Rahmen des Bioabfallverwertungsvertrags zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Vorschuss wurde Mitte November 2014 gewährt und wie vereinbart zum 31.12.2014 abgerechnet. Da die Rückzahlung des Vorschusses zum 31.12.2014 noch nicht auf dem Bankkonto gutgeschrieben war, wurde dieser zu Recht als sonstiger Vermögensgegenstand in der Bilanz bei den Forderungen ausgewiesen. Die tatsächliche Gutschrift der Vorschussleistung erfolgte zum 02.01.2015. Für das Jahr 2015 wurde mit dem Kompostwerk eine weitere vergleichbare Vereinbarung über Vorschussleistungen getroffen.

Die Vereinbarung über die Vorschussleistungen ist aufgrund der vom Kompostwerk gewährten Verzinsung wirtschaftlich für den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Vereinbarung stellt aber dem Grunde nach einen kurzfristigen Kredit zur Liquiditätssicherung an das Kompostwerk dar, da außer der Zahlung von Zinsen keine weitere Leistungspflicht des Kompostwerks begründet wird. Auf bestehende Risiken, insbesondere bei einem Insolvenzfall des Kompostwerks, wurde im Betriebsausschuss hingewiesen.

Ansonsten handelt es sich bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wie im Vorjahr um Vorgänge, die zur periodengerechten Abgrenzung der Erträge dienen. Bei den Forderungen aus Abfallgebühren von rd. 713.000 EUR handelt es sich um die im Dezember 2014 festgesetzten aber erst im Januar 2015 fälligen Abfallgebühren. Bei den sonstigen Forderungen von rd. 22.000 EUR handelt es sich im Wesentlichen um Deponiegaseinnahmen, um Pachteinnahmen aus dem Solarpark Rickelshausen und um Erstattungen von der ABK GmbH.

Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Forderungen bis auf einen Betrag von rd. 2.600 EUR zeitnah Anfang 2015 ausgeglichen wurden. Bei dem noch offenen Betrag handelt es sich um eine strittige Forderung aus der Weiterbelastung von Niederschlagswassergebühren gegenüber der Betreiberfirma der Biogasanlage bei der Deponie Konstanz-Dorfweiher. Ende 2014 wurde gerichtlich festgestellt, dass ein Anspruch auf diese Forderung nicht besteht. Die nicht mehr werthaltige Forderung wird 2015 ausgebucht.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich neben der Vorschussleistung an das Kompostwerk im Wesentlichen um die Zahlungseingänge der Barkasse bei der Deponie Singen-Rickelshausen zum Jahresende, welche aber erst 2015 auf dem Bankkonto gutgeschrieben wurden.

2.4.4 Umlaufvermögen - Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2014 wider.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Jahresende ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 750.000 EUR auf insgesamt 11.984.871,59 EUR gestiegen. Unter Berücksichtigung der an das Kompostwerk gewährten Vorschussleistung von 400.000 EUR (siehe Ziffer 2.4.3 des Berichts) wäre der Bestand an liquiden Mitteln insgesamt sogar um 1.150.000 EUR höher ausgefallen.

Der Zugang an liquiden Mitteln ist im Wesentlichen auf die erwirtschafteten Abschreibungen von rd. 456.000 EUR, die erwirtschafteten Zuführungen zu den Rückstellungen für die Gebührenüberschüsse und die Deponienachsorge von insgesamt 577.000 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis von 252.000 EUR zurückzuführen.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2013	31.12.2014
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	670.015	615.479
Flexibles Sparkonto (GiroPlus)	1.564.175	2.368.392
Festgeldanlagen	9.000.000	9.000.000
Summe	11.235.190	11.984.872

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt weiterhin aufgrund der vorhandenen Rückstellungen über eine sehr hohe Liquidität. Soweit die liquiden Mittel nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen.

Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren zum Jahresende 9 Mio. EUR als Festgeld mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren und Zinssätzen von 0,49 % bzw. 0,61 % angelegt. Es kann damit bestätigt werden, dass die Geldanlagen sicher angelegt waren. Durch die unterschiedlichen Laufzeiten der einzelnen Geldanlagen ist gewährleistet, dass ein rechtzeitiger Zugriff auf die Geldmittel möglich ist. Die Zinssätze für die Festgeldanlagen spiegeln das derzeit niedrige Zinsniveau wider.

2.4.5 Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Es wird kein Eigenkapital ausgewiesen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte daher auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden, insbesondere da der Eigenbetrieb sich zu 100 % durch Gebühren finanziert.

Rücklagen bestehen nicht. Diese können grundsätzlich nur durch Zuzahlung des Landkreises (Kapitalrücklagen) oder durch Ansammlung von Gewinnen (Gewinnrücklagen) gebildet werden.

Ein Gewinn oder Verlust wurde bisher in der Bilanz nicht ausgewiesen. Das Ergebnis der GuV wurde bisher direkt als gebührenrechtliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckung durch eine Zufuhr oder Entnahme aus der Rückstellung für Kostenüberdeckungen ausgeglichen. Mit dem Wirtschaftsplan 2015 wurde diese Systematik geändert. Ab 2015 wird mit der GuV des Eigenbetriebs das handelsrechtliche Ergebnis ausgewiesen und in der Bilanz beim Eigenkapital als Gewinn oder Verlust dargestellt. Zur geänderten Darstellungsform wird auf Ziffer 2.1.1 des Berichts verwiesen.

2.4.6 Rückstellungen

Bei den Rückstellungen werden im Wesentlichen die Gebührenausgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für die Deponienachsorge ausgewiesen. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2013	31.12.2014
Kostenüberdeckungen	3.849.177	4.150.846
Deponienachsorge	14.316.714	14.592.534
Sonstige Rückstellungen	109.873	131.118
Summe	18.275.764	18.874.499

In der Gebührenausgleichsrückstellung wird die Kostenüberdeckung von rd. 4,15 Mio. EUR dargestellt, die insgesamt noch nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenschuldner zurückzugeben ist. Die Rückstellung setzt sich zusammen aus der zum 31.12.2014 noch offenen Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2009 – 2012 (siehe Ziffer 2.3.1 des Berichts) und der neu entstandenen Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum ab 2013 (siehe Ziffer 2.3.2 des Berichts).

Die Rückstellung für Deponienachsorge (Rekultivierung) dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag von 14,6 Mio. EUR stellt dabei nicht den tatsächlichen Rückstellungsbedarf für die künftigen Nachsorgekosten dar, sondern lediglich den bisher angesparten Betrag. Die Differenz zum tatsächlichen Rückstellungsbedarf beträgt nach der bisherigen Nachsorgekostenberechnung rd. 19 Mio. EUR. Dieser Betrag ist in den kommenden Jahren noch anzusparen. Derzeit lässt das KAG ein nachträgliches Ansparen dieser Rückstellungsmittel noch zu.

Die sonstigen Rückstellungen von rd. 131.000 EUR dienen allein der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen. Dies ist insbesondere aus gebührenrechtlicher Sicht geboten, um das tatsächliche gebührenrechtliche Jahresergebnis ermitteln zu können. Es

handelt sich hier im Wesentlichen um die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen für die Deponiejahresberichte, von noch ausstehenden Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Die Bildung der sonstigen Rückstellungen ist nachvollziehbar.

2.4.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs sind im Vergleich zum Vorjahr um knapp 150.000 EUR auf 495.449,24 EUR zurückgegangen. Es handelt sich dabei allein um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung, insbesondere der Aufwendungen für die Restmüllentsorgung durch die ABK GmbH von rd. 200.000 EUR, für die Biomüllentsorgung durch das Kompostwerk von rd. 150.000 EUR und für die Sickerwasserreinigung und der Abwassergebühren der Deponien von insgesamt rd. 31.000 EUR. Es kann bestätigt werden, dass diese Verbindlichkeiten 2015 zeitnah entsprechend der Fälligkeit abgewickelt wurden.

Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht mehr vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.5 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2014 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagennachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigelegt.

2.6 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer IV. 1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2014) und IV. 2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2015) des Lageberichts wird entsprechend auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- aktuelle Entwicklung des Pilotprojekts TANIA
- Stilllegung und Abschluss der Nachsorgephase der Erdaushubdeponie Riesenberg, Rückgabe an den Grundstückseigentümer
- Stand der temporären Oberflächenabdichtung der Deponie Konstanz-Dorfweiher
- Stand der Rekultivierung und Stilllegung der Deponie Singen-Rickelshausen

- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts
- Anpassung der Delegationsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden
- Ausschreibung der Verwertung von Elektro- und Elektroaltgeräten
- Wechsel der Betriebsleitung
- Ausschreibung der Containergestellung und der Straßentransporte (Restmüll)
- geplante Aktualisierung des Nachsorgekostengutachtens.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben erhalten.

2.7 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 22.09.2014 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2014 mit Stand vom 30.06.2014 vorgelegt.

Der o.g. Finanzbericht ist gegenüber der Planung für 2014 von insgesamt rd. 2,3 Mio. EUR geringeren Aufwendungen und Erträgen ausgegangen. Im Ergebnis hat die GuV gegenüber der Planung jetzt mit rd. 2,2 Mio. EUR geringeren Aufwendungen und Erträgen abgeschlossen (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts).

Im Finanzbericht wurde daneben ein noch nahezu planmäßiges Jahresergebnis prognostiziert. Tatsächlich weist der Jahresabschluss 2014 gegenüber der Planung ein um über 616.000 EUR verbessertes Ergebnis aus. Statt der geplanten Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung von rd. 314.000 EUR erfolgte eine Zuführung zu dieser Rückstellung in Höhe von rd. 302.000 EUR.

2.8 Vertrag über die Wartungsarbeiten der Deponiegasanlagen

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden schwerpunktmäßig die Vergabe und die Abwicklung des zum 01.01.2014 neu vergebenen Vertrags über die Wartungsarbeiten der Deponiegasanlagen der Deponien Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher geprüft.

Die Wartungsarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren wurde dabei von dem Ingenieurbüro Umwelttechnik Bojahr fachlich begleitet. Insgesamt sind zwei Angebote eingegangen. Der Auftrag ist an den günstigsten Bieter erteilt worden. Dieser war bereits zuvor mit den Wartungsarbeiten beauftragt.

Nach der Prüfung des Vergabeverfahrens kann bestätigt werden, dass die öffentliche Ausschreibung ordnungsgemäß und entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen erfolgte.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist das Vergabeverfahren fortlaufend und nachvollziehbar dokumentiert. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind festgehalten oder es kann aus den vorgelegten Unterlagen darauf geschlossen werden.

Der Aufwand für die Wartungsarbeiten der Deponiegasanlagen betrug für das Jahr 2014 rd. 48.000 EUR. Im Rahmen der Prüfung wurden die Abrechnungen aus dem Jahr 2014 stichprobenweise auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Hierzu ergaben sich keine Feststellungen. Abgerechnet wurden die im Vertrag vereinbarten Pauschalen für die erbrachten Dienstleistungen und Materialaufwendungen. Über die erbrachten Leistungen lagen Arbeitsnachweise vor. Soweit ergänzende Leistungen beauftragt wurden, wurden diese sachgerecht auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

3 Schlussbemerkungen

Das Jahr 2014 schließt mit einem positiven Ergebnis von 301.669,30 EUR ab (Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung). Damit ist das Ergebnis gegenüber der Planung deutlich um über 616.000 EUR besser ausgefallen. Gegenüber der Gebührenkalkulation stellt sich das Ergebnis sogar um rd. 789.000 EUR besser dar.

Die Gebührenausgleichsrückstellung erhöht sich damit auf über 4,1 Mio. EUR. Davon sind noch rd. 2,5 Mio. EUR bis Ende des Jahres 2017 auszugleichen. Es ist bereits vorgesehen, den Ausgleich dieses Betrags in der anstehenden Neukalkulation der Gebühren ab dem 01.01.2016 zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2014 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen. Einzelne Hinweise und Feststellungen wurden von der Betriebsleitung bereits umgesetzt oder werden künftig berücksichtigt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung kann der vorgelegte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt sowie die Entlastung der Betriebsleitung beschlossen werden.

Konstanz, den 29.05.2015
Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

gez.
Nuber

gez.
Kley

4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABK GmbH	Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kompostwerk	Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TANIA	Pilotprojekt zur Verkürzung der Nachsorgezeit auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher